

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	10 (1902)
<b>Heft:</b>	18
<b>Artikel:</b>	Die Gesundheitspflege in den Schulen [Schluss]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-553824">https://doi.org/10.5169/seals-553824</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Rote Kreuz

**Abonnement:**

Für die Schweiz . . . jährlich 3 Fr. —.  
 Für das Ausland . . . jährlich 4 Fr. . . .  
 Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.

**Insertionspreis:**

(per ein halbtige Petitzeile):  
 Für die Schweiz . . . . . 30 Ct.  
 Für das Ausland . . . . . 40 "  
**Reklamen:**  
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

**Offizielles Organ und Eigentum  
des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins  
und des schweizerischen Samariterbundes.**

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

**Redaktion:** Schweizerisches Centralesekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.  
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen &c. sind zu richten an  
 Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

**Inhalt:** Die Gesundheitspflege in den Schulen. (Schluß.) — Der Hausarzt. — Avis an die Vereinsvorstände. — Kant.-  
 bern. Hülfsschreiber in Langenthal. — Aus den Vereinen. — Vermischtes — Büchertisch. — Anzeigen.

## Die Gesundheitspflege in den Schulen.

(Schluß.)

### F. Stundenplan. Pausen.

Art. 29. Der Stundenplan ist so einzurichten, daß in den Beschäftigungen der Schüler ein zweckmäßiger Wechsel eintritt.

Art. 30. Die Lehrstunden, welche starke Anforderungen an Denkraft und Gedächtnis der Schüler stellen, sind womöglich auf den Vormittag zu verlegen.

Art. 31. Leseübungen während mehrerer aufeinanderfolgender Stunden sind zu vermeiden; ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler nicht allzulange nacheinander singen oder durch allzu starkes Singen ihrer Stimme schaden.

Art. 32. Schüler, die sich im Stadium des Stimmwechsels befinden, sind vom Gesange gänzlich zu dispensieren.

Art. 33. In der Mitte eines dreistündigen Schulhalbtages ist unter allen Umständen eine Pause von 15 Minuten einzuhalten, während welcher die Schüler das Zimmer verlassen und sich im Freien bewegen sollen.

Art. 34. Bei regnerischer oder sehr kalter Witterung kann während der Pause der Aufenthalt in den Korridoren gestattet werden. Während dieser Pausen sind, soweit es die Witterung zuläßt, die Fenster und Türen des Schulzimmers offen zu halten.

Art. 35. Schwächlichen, der Schonung bedürftigen Kindern ist, wenn immer möglich, ein vor Kälte und Zugluft geschützter Raum anzzuweisen.

### G. Hausaufgaben.

Art. 36. Die Hausaufgaben sollen vor allem nicht als Ersatz der Lehrstunden, sondern als Fortsetzung und ergänzender Abschluß derselben betrachtet und darum je nach der Schulstufe tunlichst beschränkt werden. Sie sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage zu verteilen.

Art. 37. Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages darf keine Hausaufgabe erteilt werden. Über Sonn- und Festtage sollen nicht mehr Arbeiten aufgegeben werden, als von einem Wochentag auf den andern.

Art. 38. Au<sup>n</sup> ausnahmsweise heißen Tagen sind die Hausaufgaben auf das allernotwendigste Ma<sup>s</sup> zu beschränken oder noch besser gänzlich zu erlassen.

#### H. Körperliche Übungen.

Art. 39. Der Lehrer hat neben den im Schulplane vorgesehenen Turnstunden die körperlichen Übungen und namentlich die Bewegungsspiele der Schüler bestmöglich zu pflegen. Wo die Raumverhältnisse letztere nicht gestatten oder erschweren, ist es dringend zu empfehlen, sie auf einem Spaziergange mit den Schülern einzubüben und diese zur Wiederholung derselben außer der Schulzeit zu veranlassen.

Art. 40. Östere Spaziergänge in Wald und Feld werden sowohl im hygieinischen Interesse, als auch in demjenigen des naturkundlichen Anschauungsunterrichtes angelegentlich empfohlen.

Art. 41. Das Turnen und Spielen im Freien ist, soweit es die Witterung erlaubt, demjenigen in geschlossenen Lokalen unbedingt vorzuziehen.

Art. 42. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch Überanstrengungen — sei es bei Spielen oder auf Spaziergängen — der gesundheitsfördernde Zweck dieser Übungen vereitelt werde. Kränkliche oder schwächliche Schüler sind selbstverständlich zu denselben nicht anzuhalten.

#### I. Sorge für Nahrung und Kleidung.

Art. 43. Macht ein Lehrer die Wahrnehmung, daß ein Schüler wegen Mangel an Nahrung oder wegen unzureichender Kleidung (Schuhwerk) Schaden an seiner Gesundheit leidet, so ist er gehalten, entweder die Eltern oder bei voraussichtlichem Nichterfolg den Schulrat auf den betreffenden Übelstand aufmerksam zu machen.

Art. 44. Bei wirklich sträflicher Vernachlässigung der schuldigen Pflege hat der Schulrat die betreffenden Eltern nach vorausgehender fruchtloser Mahnung dem Bezirksamt zu verzeigen.

Art. 45. Die Verabreichung von Schulsuppe und von Endfinken im Winter — letztere speziell für die über Mittag im Schulhause verbleibenden Kinder — wird sämtlichen Schulbehörden nachdrücklichst ans Herz gelegt.

#### K. Verhalten bei Krankheiten.

Art. 46. Bei Erkrankungen, die nicht länger als drei Tage dauern, genügt in der Regel eine Entschuldigung seitens der Eltern oder des Inhabers der väterlichen Gewalt.

Art. 47. Wo begründete Zweifel bestehen, daß ein Kind die Schule nicht etwa wegen Krankheit versäume, hat der Lehrer das Recht, innert der ersten acht Tage ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Art. 48. Erholungskuren von Schulkindern sind, wenn immer möglich, auf die Ferien zu verlegen und sollen diese in der Regel nicht in ungebührlicher Weise überschreiten. Im letzteren Falle, oder wenn während des Schuljahres eine Kur verordnet werden muß, ist stets ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der betreffenden Erkrankung beizubringen.

Art. 49. Beobachtet der Lehrer Ausschläge verdächtiger oder ekelhafter Natur oder Anzeichen, welche ihn auf das Bestehen von ansteckenden Krankheiten schließen lassen, so hat er den betreffenden Schüler nach Hause zu entlassen und den Eltern den Grund seiner Befürchtung mitzuteilen, damit diese sich durch ärztlichen Untersuch Gewissheit über die Natur der eventuellen Erkrankung verschaffen können. Der Lehrer hat das Recht, in solchen Fällen ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Art. 50. Kinder, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind für so lange vom Schul- und Kirchenbesuch auszuschließen, bis jede Ansteckungsgefahr als beseitigt zu betrachten ist. Bei Diphtherie und Scharlach soll ein ärztliches Zeugnis über die Erlaubnis zum Wiederbesuch der Schule und Kirche beigebracht werden. Wo ein solches nicht beigebracht werden kann, sollen die Kinder bei Scharlach während sechs, bei Diphtherie während vier Wochen, vom Beginne der Krankheit an gerechnet, der Schule und Kirche fern bleiben. Bei Keuchhusten ist der Wiederbesuch erst beim Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle zulässig, bei Masern frühestens zwei Wochen nach Beginn der Krankheit.

Art. 51. Geschwister von scharlach- oder diphtheriekranken Kindern dürfen Schule und Kirche nur besuchen, wenn der Kranke vollständig isoliert ist und sie in keinerlei Berührung mit demselben kommen.

Wenn zwei oder mehrere Haushaltungen in einem Hause so enge beieinander wohnen, daß eine Gefahr der Übertragung befürchtet werden muß, so kann die gleiche Maßregel auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen betreffenden Teil derselben Anwendung finden.

Art. 52. Bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten sind auf Anordnung des Bezirksarztes durch den Ortschulrat die Schulen zu schließen und so lange geschlossen zu halten, als der Bezirksarzt es für notwendig erachtet. Die Wiedereröffnung ist erst nach gründlicher Desinfektion zulässig. In dringenden Fällen hat der Ortschulrat vorläufig von sich aus die Schule zu schließen.

Art. 53. Bricht eine ansteckende Krankheit in der Familie eines Lehrers aus, so muß, sofern dieselbe im Schulhause selbst wohnt, die Schule so lange geschlossen bleiben, bis der Kranke auslogiert und die von ihm benutzten Räume desinfiziert sind. Die Desinfektion und Auslogierung hat möglichst bald stattzufinden. Diese Maßregeln haben auch mit Bezug auf andere im Schulhause wohnende Familien sachgemäße Anwendung zu finden.

Wohnt der Lehrer nicht im Schulhause, so darf er erst dann wieder Schule halten, wenn der Kranke isoliert und jede Ansteckungsgefahr beseitigt ist.

Art. 54. Besuche bei Kranken, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, und der Verkehr mit den dieselben Verpflegenden sind auf das notwendigste zu beschränken.

Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sollen nicht zur Besichtigung ausgestellt werden.

Art. 55. Im übrigen wird bezüglich anderweitiger Maßnahmen gegen die erwähnten Krankheiten auf die einschlägigen sanitären Vorschriften und auf die Anordnungen der zuständigen Sanitätsbehörden verwiesen.



## Der Hausarzt.

Die folgenden, auch für unsere schweiz. Verhältnisse völlig zutreffenden Ausführungen entnehmen wir den deutschen Blättern für Volksgesundheitspflege: Die Entwicklung der ärztlichen Wissenschaft in Verbindung mit dem starken Zudrang zu dem ärztlichen Beruf haben die notwendige Folge gehabt, daß das Spezialitätenwesen eine sehr große Ausdehnung genommen und mancherlei unerfreuliche Abarten gezeitigt hat. Denn wenn auch der „Spezialarzt für schwere und langwierige Krankheiten“ vorläufig wohl nur eine Berliner Eigentümlichkeit bleiben dürfte, die mehr eine Blüte der Konkurrenz als einen Fortschritt des ärztlichen Könbens bedeutet, so ist doch auch unter den berechtigten und anerkannten medizinischen Spezialfächern nicht immer die technische und wissenschaftliche Ausbildung des Einzelnen die einzige Ursache für seine Niederlassung als Spezialarzt, und vor allem beruht die Bezeichnung „Kinderarzt“ häufig nur auf der Hoffnung des jungen Anfängers, auf diesem Wege am schnellsten überhaupt zu einer Praxis zu gelangen. So vorteilhaft für das Publikum ein reichliches Angebot von erfahrenen und tüchtigen Spezialärzten in gewissem Sinne stets sein muß, so hat eine solche Einrichtung daher auch ihre großen Nachteile, die sich weniger auf dem Lande als in den großen Städten äußern, in welchen das Verhältnis der Spezialisten zu den allgemeinen Praxis treibenden Ärzten sich bereits in einer Weise zu verschieben beginnt, die nicht als eine günstige bezeichnet werden kann und die Folge hat, daß der Kranke nicht überhaupt einen Arzt zu Rate zieht, sondern je nach der Art seiner Krankheit sich sofort an einen Spezialisten wendet. Wenn das auch in manchen Fällen nicht unrichtig genannt werden darf, es sei z. B. an die Erkrankungen der Augen und Ohren erinnert, so sind doch recht häufig auch die speziellen Organerkrankungen einzig Symptome konstitutioneller Krankheitszustände des Körpers und bedürfen neben der speziellen Behandlung nicht weniger einer allgemeinen, welche nicht die Aufgabe des Spezialarztes ist und auch nicht sein soll. So wenig man nun einen Baumeister klug nennen wird, der zuerst die Fassade errichtet und nachher durch das Fundament das Haus zu sichern sucht, so wenig kann man es im allgemeinen billigen, wenn der Kranke mit Umgehung des praktischen Arztes sofort nach eigenem Ermessen einen Spezialisten zu Rate zieht, der bei aller Tüchtigkeit doch nur auf seinem Gebiete Her vorragendes leistet und in der Beurteilung und Behandlung des ganzen Organismus dem eigentlichen Arzte nachstehen muß. Dazu kommt, daß die meisten ärztlichen Spezialfächer ihre